

## **Satzungsgegenüberstellung**

### **zu Tagesordnungspunkt 9 der 6. ordentliche Hauptversammlung der Marinomed Biotech AG am 21. Juni 2023**

#### **Bisherige Version:**

##### **§ 5 (Grundkapital) Absatz 3:**

Die Aktien der Gesellschaft sollen zum Handel an einer Börse im Sinne des § 3 Aktiengesetz zugelassen werden.

##### **§ 5 (Grundkapital) Absatz 9:**

Die Summe aus (i) neuen Aktien, die zur Bedienung von Finanzinstrumenten, zu deren Ausgabe der Vorstand in der Hauptversammlung vom 17.6.2021 mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt wurde, ausgegeben werden, und (ii) aus dem Genehmigten Kapital 2020 (§ 5 Abs 6 der Satzung) bereits ausgegebenen oder auszugebenden Aktien, für deren Ausgabe zum Zeitpunkt der Ausgabe der Finanzinstrumente bereits rechtswirksame Beschlüsse vorliegen, darf den Betrag von 736.017 Stück nicht überschreiten. Das Bezugs- oder Umtauschrecht (bzw. eine allfällige Bezugs- oder Umtauschpflicht) der Inhaber von Finanzinstrumenten muss jedenfalls gewahrt sein.

##### **§ 11 (Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats) Absatz 2:**

Falls die Hauptversammlung keine kürzere Funktionsdauer beschließt, gilt die Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrats bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr der Wahl nicht mit eingerechnet.

#### **Neue Version:**

##### **§ 5 (Grundkapital) Absatz 3:**

[gestrichen]

##### **§ 5 (Grundkapital) Absatz 9:**

Die Summe aus (i) neuen Aktien, die zur Bedienung von Finanzinstrumenten, zu deren Ausgabe der Vorstand in der Hauptversammlung vom 17.6.2021 mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt wurde, ausgegeben werden, und (ii) allenfalls aus dem Genehmigten Kapital 2023 (§ 5 Abs. 6 der Satzung) auszugebenden Aktien darf den Betrag von 759.583 Stück nicht überschreiten.

##### **§ 11 (Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats) Absatz 2:**

Falls die Hauptversammlung keine kürzere Funktionsdauer beschließt, gilt die Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrats bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das **dritte** Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr der Wahl nicht mit eingerechnet.